

13317/AB
Bundesministerium vom 24.03.2023 zu 13612/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.062.227

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13612/J-NR/2023

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Jänner 2023 unter der Nr. **13612/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzungen der Empfehlungen der Volksanwaltschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *Inwiefern nahm sich welche Stelle in Ihrem Ressort wann der Umsetzung der an Ihr Ressort gerichteten Empfehlungen an (bitte um chronologische Auflistung der Empfehlungen und jeweils der Nennung der gesetzten Maßnahme(n) mit jeweiligem Datum)?*
- 2. *Welche Empfehlungen wurden daher wann umgesetzt?*
- 3. *Wurden die Umsetzungsfristen stets eingehalten?*
 - a. *Falls nein, aus welchem Grund wurden die Fristen nicht eingehalten?*
 - b. *Wurde stets um Fristverlängerung ersucht, wenn eine Frist nicht eingehalten wurde?*
 - c. *Wie oft kam es zur Fristverlängerung auf Ersuchen Ihres Ressorts?*
- 4. *Welche Empfehlungen wurden daher noch nicht umgesetzt?*

- a. Warum nicht (bitte um chronologische Auflistung der Empfehlungen und jeweils der Nennung des Grundes für die Nicht-Umsetzung)?*
- *5. Gibt es in Ihrem Ressort eine eigene Abteilung, die für Umsetzung der Empfehlungen zuständig ist?*
 - a. Falls ja: Um welche Abteilung handelt es sich?*

Die Volksanwaltschaft zählt zu den obersten Organen der Republik Österreich und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung. Sie ist eine Rechtsschutzeinrichtung. Grundsätzlich sind in der Tätigkeit der Volksanwaltschaft zwei Bereiche zu unterscheiden:

- 1) nachprüfende Kontrolle der öffentlichen Verwaltung (Missstandskontrolle; nachprüfende Kontrolle)

Gemäß Art. 148a Abs 1 und 2 B-VG kann sich jede Person bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten, insbesondere wegen einer behaupteten Verletzung in Menschenrechten, beschweren, sofern sie von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihr ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Eine solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem:der Beschwerdeführer:in sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen. Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten, insbesondere von ihr vermutete Verletzungen in Menschenrechten, von Amts wegen zu prüfen.

Gemäß Art. 148c B-VG kann die Volksanwaltschaft den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder der Verwaltung durch weisungsfreie Behörden kann die Volksanwaltschaft dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen erteilen; derartige Empfehlungen sind auch dem obersten Verwaltungsorgan des Bundes zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist (gem. § 6 VolksanwaltschaftsG sind dies acht Wochen) entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Die Volksanwaltschaft kann in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles einen auf die Beseitigung der

Säumnis eines Gerichtes (Art. 148a Abs. 4) gerichteten Fristsetzungsantrag stellen sowie Maßnahmen der Dienstaufsicht anregen.

2) präventive Menschenrechtskontrolle

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002, UN Doc. A/RES/57/1999 (2003) [OPCAT], ist am 22. Juni 2006 in Kraft getreten und von Österreich am 25. September 2003 unterzeichnet worden. Durch das BGBl. I 1/2012 wurde OPCAT in Österreich umgesetzt (in Kraft seit 1. Juli 2012).

Gemäß Art. 3 OPCAT errichtet, bestimmt oder unterhält jeder Vertragsstaat auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche durchführen (sog. Nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter oder nationaler Präventionsmechanismus [kurz: NPM]). NPM ist in Österreich die Volksanwaltschaft mit den von ihr eingesetzten Kommissionen. Es obliegt gemäß Art. 148a Abs 3 Z 1 und Z 3 B-VG der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte im Bereich der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten den Ort einer Freiheitsentziehung und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu besuchen und zu überprüfen (§ 11 VolksanwaltschaftsG). Die Volksanwaltschaft hat sieben Kommissionen eingesetzt, die nach regionalen und sachlichen Gesichtspunkten gegliedert und interdisziplinär zusammengesetzt sind. Seit 1. Juli 2021 besteht eine bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug (§ 12 VolksanwaltschaftsG). Gemäß § 13 VolksanwaltschaftsG berichten die Kommissionen über ihre Besuche und Überprüfungen an die Volksanwaltschaft und erstatten dieser Vorschläge für Missstandsfeststellungen und Empfehlungen sowie Anregungen von Maßnahmen der Dienstaufsicht.

Die Ausführungen in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage sind insofern zu präzisieren, als dass die darin erwähnten 309 präventiven Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs keine Empfehlungen gem. Art 148c B-VG sind, sondern Empfehlungen, die die Volksanwaltschaft als NPM aussprach und in die Jahresberichte des NPM an den Nationalrat (Art. 148d B.VG iVm § 3 VolksanwaltschaftsG) aufnahm. Diese werden vom BMJ im Sinne einer stets angestrebten Verbesserung des Straf- und Maßnahmenvollzugs einzeln und genau geprüft.

Im Zeitraum ab 2012 hat die Volksanwaltschaft gegenüber dem Bundesministerium für Justiz insgesamt zehn Empfehlungen gemäß Art. 148c B-VG im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs ausgesprochen. Seitens der zuständigen Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz kann hierzu Folgendes mitgeteilt werden:

- 1) Empfehlung vom 18.3.2016 den Erlass vom 21.3.2013 zu BMJ-VD41501/0006-VD/2013 dahingehend zu ergänzen, dass die Anbringung gesundheitsbezogener Daten der Insassen an der Haftraumtüre unzulässig ist

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

- 2) Empfehlung vom 10.5.2016 dafür Sorge zu tragen, dass Insassinnen und Insassen, die latent oder akut suizidgefährdet sind und deren Status in der elektronischen Vollzugsverwaltung „gelb“ oder „rot“ ist, keinen Zugriff auf Rasierklingen haben.

Die Empfehlung wurde durch entsprechende erlassmäßige Vorgaben umgesetzt. Das BMJ hat verschiedene Optionen geprüft, um diese Empfehlung bestmöglich umzusetzen. In Folge wurde sich für die Verwendung von Einwegrasierern mit fixer Rasierklinge entschieden, da sich dies als die mit der geringsten Stigmatisierung der Betroffenen verbundene und praxistauglichste Maßnahme gezeigt hat.

- 3) Empfehlung vom 10.5.2016 Mehrpersonenhafräume mit versperrbaren Spinden auszustatten.

Die Empfehlung wurde nach Durchführung eines Probebetriebs in ausgewählten Justizanstalten umgesetzt, indem bei Neubauten und Neueinrichtungen versperrbare Spinde in Mehrpersonenhafräumen vorgesehen werden. Ein entsprechender Probeflug in zwei Justizanstalten wird evaluiert und eine bundesweite Ausrollung geprüft.

- 4) Empfehlung vom 20.6.2016 mit sofortiger Wirkung zu untersagen, dass Insassen einer Justizanstalt im Zuge eines Forschungsprojekts das Arzneimittel „Tropicamid“ verabreicht wird.

Der Empfehlung wurde entsprochen.

- 5) Empfehlung vom 18.10.2016 alle Anstrengungen zu unternehmen, um ehestens sicherzustellen, dass die psychiatrische Versorgung von Jugendlichen und jungen

Erwachsenen in Untersuchungshaft sowie im Straf- und Maßnahmenvollzug, die in Sonderanstalten oder in den Jugendabteilungen anderer Anstalten angehalten werden, von Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgt.

Der Empfehlung wird entsprochen.

6) Empfehlung vom 27.1.2017 zur Wahrung des Grundsatzes der ärztlichen Vertraulichkeit in Justizanstalten durch entsprechende organisatorische Maßnahmen beginnend mit größeren Justizanstalten sukzessive sicherzustellen, dass a) ausschließlich ausgebildetes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal auf Krankenabteilungen und in Ordinationen Dienst versieht und dieses keine Aufsichtsfunktion ausübt, b) eine Beziehung von Strafvollzugsbediensteten der Justizwache nur ausnahmsweise auf Grund einer Gefährlichkeitsprognose über Verlangen der Ärztin oder des Arztes erfolgen darf, sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Untersuchungsräumlichkeiten in den Justizanstalten mit einem Notrufsystem ausgestattet sind.

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt. Notrufsysteme sind im Einsatz. Die Anwesenheit von Bediensteten der Justizwache auf Krankenabteilungen bzw. in Ordinationen ist aufgrund der Personalsituation im pflegerischen Bereich erforderlich und vielfach aus Sicherheitsgründen angezeigt.

7) Empfehlung vom 27.1.2017 grundsätzlich dafür zu sorgen, dass Bedienstete der Justizwache zur Identifizierung sichtbar ein Namensschild tragen. Im Fall einer besonderen Gefahrensituation soll anstelle des Namens lediglich eine Nummer ersichtlich sein.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Justizanstalten allfällige Vorfälle durch Videoüberwachung dokumentiert werden, damit eine allfällige Identifizierung bei Bedarf möglich ist.

8) Empfehlung vom 23.3.2018 mit den Trägern jener Einrichtungen, mit denen Rahmenvereinbarungen nach § 179a Abs 3 StVG abgeschlossen wurden, Leistungsvereinbarungen zu treffen und die erbrachten Leistungen jährlich zu evaluieren.

Das BMJ prüft derzeit, wie eine Umsetzung möglich ist. Diesbezüglich werden mit Vertreter:innen der Volksanwaltschaft Gespräche geführt mit dem Ziel, gemeinsame Standards sowie ein entsprechendes Monitoring zu etablieren.

9) Empfehlung vom 8.6.2020 im Grundsatzerlass für den elektronisch überwachten Hausarrest (...) klarzustellen, dass der Begriff des „notwendigen Unterhalts“ gemäß § 156b Abs 3 StVG im Sinne der § 63 ZPO, § 292 BAO und § 14 VStG auszulegen ist.

Die Empfehlung wird umgesetzt.

10) Empfehlung vom 14.10.2020 erlassmäßig zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Insassen im Straf- und Maßnahmenvollzug Computer als Vergünstigung zu gewähren sind und unter welchen Voraussetzungen abgenommene Geräte wieder ausgefolgt werden.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.